

## 18 Erläuternder Bericht des Vorstands

zu den Angaben nach § 289a Handelsgesetzbuch (HGB)

Gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) gibt der Vorstand der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft den nachstehenden erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a Handelsgesetzbuch (HGB).

### Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 1 HGB (Gezeichnetes Kapital)

Das gezeichnete Aktienkapital von 5.980.000 € ist in 2.300.000 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber und sind ausnahmslos gleicher Gattung.

### Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 2 HGB (Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen)

Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

### Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 3 HGB (Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital über 10 % der Stimmrechte)

Die direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft über 10 % schlüsseln sich zum 31. Dezember 2025 wie folgt auf:

DIREKTE UND INDIREKTE BETEILIGUNGEN AM KAPITAL	
BEW Berliner Energie und Wärme GmbH, Berlin (direkte Beteiligung)	80,80 %
Land Berlin (indirekte Beteiligung über Berlin Energie Rekom 3 GmbH, BEW Berliner Energie und Wärme GmbH, Berlin)	80,80 %
Berlin Energie Rekom 3 GmbH (indirekte Beteiligung über BEW Berliner Energie und Wärme GmbH, Berlin)	80,80 %

### Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 4 HGB (Sonderrechte)

Die Gesellschaft hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben.

### Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 5 HGB (Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung)

Die Arbeitnehmer der Gesellschaft sind nicht in einer Weise am Kapital beteiligt, dass eine indirekte Ausübung von Kontrollrechten durch die Arbeitnehmer stattfindet. Da die Aktien Inhaberaktien sind, liegen der Gesellschaft keine detaillierten Angaben über ihre Streubesitzaktionäre und damit eventuellen privaten Aktienbesitz von Arbeitnehmern vor.

### Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 6 HGB (Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung)

Die Ernennung und Abberufung des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat oder – in Ausnahmefällen – durch das Gericht nach §§ 84, 85 des AktG und § 7 der Satzung der Gesellschaft. Nach § 7 der Satzung kann der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.

Eine Änderung der Satzung bedarf nach den §§ 179, 133 des AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, für den die einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist und eine Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschluss-

fassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. § 17 der Satzung bestimmt, dass in den Fällen, in denen für eine Beschlussfassung eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, der Beschluss mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden kann, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.

Satzungsänderungen, soweit sie die Fassung betreffen, können gemäß § 19 der Satzung durch den Aufsichtsrat beschlossen werden.

**Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 7 HGB (Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeiten, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen)**

Gesonderte Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, bedürfen des Beschlusses der Hauptversammlung. Ein solcher Beschluss wurde von der Hauptversammlung nicht gefasst.

**Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 8 HGB (Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung des Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen)**

Es gibt keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung des Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

**Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 9 HGB (Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern und Arbeitnehmern)**

Es gibt keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots, weder mit dem Vorstand noch mit den Arbeitnehmern.

Berlin, den 10. Februar 2026  
Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

ANNETTE SIERING      HARALD FLÜGEL  
Vorständin            Vorstand